



## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1 Ein Vertrag kommt nur zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande. Weder unser Schweigen auf die Einbeziehung entgegenstehender Erklärungen des Käufers noch die Vornahme von Vertragserfüllungshandlungen ist als Zustimmung zu Einkaufsbedingungen des Käufers auszulegen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Bedingungen gelten nur für Verträge mit Unternehmern.

1.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Alle unsere Angebote erfolgen freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Die Annahme der Bestellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung hinsichtlich der Rohmaterialien und ggf. Werkzeuge. Technische Abweichungen von den bestellten Gegenständen sind den übersandten Katalogen, technischen Unterlagen usw. zu entnehmen. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.

### 3. Preise

3.1 Die angegebenen Preise werden aufgrund der am Tage der Angebotsabgabe bestehenden Lohn- und Materialkostenhöhe berechnet. Erhöhen sich die Lohn- und Materialkosten nach Angebotsabgabe und vor Auslieferung um mehr als 5 v.H., ohne dass dies für uns vorhersehbar war, sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung erhöhten Gesteinskosten nach folgendem Schlüssel in Rechnung zu stellen:

Preiserhöhung =  
Rohstoffkostenerhöhung x Wertschöpfungsanteil der Rohstoffkosten  
+  
Energiekostenerhöhung x Wertschöpfungsanteil der Energiekosten  
+  
Lohnkostenerhöhung x Wertschöpfungsanteil der Lohnkosten  
+  
Fixkostenerhöhung x Wertschöpfungsanteil der Fixkosten

3.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Die Lieferkosten werden mit dem Käufer durch unsere Angebote und/oder Auftragsbestätigungen festgelegt. Wenn nicht von uns ausdrücklich anders schriftlich bestätigt oder angeboten wurde, gelten alle Preise grundsätzlich ab Werk.

3.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für etwaige Verpackung, Versicherung, Aufmass vor Ort, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme. Verpackungsmaterial jeglicher Art wird billigst berechnet.

### 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Vorauszahlungen oder Sofortzahlungen zu verlangen. Bei Bezahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Anteilige Kosten für Werkzeuge, Formen, Transporte und Serviceleistungen sind stets netto ohne Abzug zahlbar. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Anders lautende Zahlungsbedingungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns.

4.2 Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basissatz gem. § 247 BGB zu verlangen. Eingeräumte Zahlungsziele berechnen sich ab dem jeweiligen Rechnungsdatum oder dem auf der Rechnung ausgedruckten Zahlungstermin, so dass nach Ablauf Verzug auch ohne Mahnung eintritt. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder die gesicherte Kenntnis von Umständen, welche eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers anzeigen, berechtigen uns, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und zukünftige Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitenleistung abhängig zu machen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Gegenforderungen des Kunden berechtigen weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung, sofern sie nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Rechnungen, Kontoauszüge usw. gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb 14 Tagen schriftlich widersprochen wird.

### 5. Lieferung und Gefahrenübergang

5.1 Liefern wir mit eigenen oder Mietfahrzeugen/LKW von Subunternehmern, so kann in der Regel die Lieferung frühestens einen Tag nach Fertigstellung erfolgen.

5.2 Wir behalten uns die pflichtgemäße Auswahl des Transportweges über eigenen LKW, Fahrzeuge von Subunternehmern, Speditionen, Post, Bahn, Eiltransporte oder Frachtgutunternehmen weiterer Art vor. Über die Zweckmäßigkeit hinsichtlich der Kosten, Liefertermin und Sicherheit entscheiden wir. Falls der Käufer eine bestimmte Transportart wünscht, werden die Kosten von diesem getragen, und die Ware gilt ab Fertigstellungsmeldung als ausgeliefert.

5.3 In der Regel erfolgt die Auslieferung der Ware mit LKW, wobei der Käufer eine entsprechende Befahrbarkeit des Baustellengeländes zusichert; sonst erfolgt die Anlieferung "frei Bordsteinkante".

Der Käufer sorgt für die Entladung des Fahrzeuges auf der Baustelle; sollte die Baustelle zum vereinbarten Zeitpunkt nicht besetzt oder das Abladen aus anderen Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht möglich sein, so können wir EUR 50 je Stunde für Wartezeit (unsere max. Wartezeit beträgt 2 h) sowie die Kosten für die erneute Anlieferung berechnen.

5.4 Ist ein genauer Liefertermin vereinbart, so behalten wir uns für den Fall, dass zur Entladung kein Personal des Käufers vor Ort ist, eine Entladung durch den Fahrzeugführer vor, wobei die Kosten dafür in Anrechnung gebracht werden. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Fall, die Ware ab dem gleichen Tag ordnungsgemäß aufzubewahren.

5.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, geht der Versand auf Kosten des Käufers.

5.6 Der Versand wird stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Käufers ab Werk ausgeführt, es sei denn, wir liefern mit eigenem Fahrzeug. In diesem Fall erfolgt der Gefahrenübergang ausnahmsweise an der Baustelleneinfahrt bzw. an der Bordsteinkante.

5.7 Es obliegt dem Käufer, die am Bestimmungsort ankommenden Materialien sachgemäß aufzubewahren.

5.8 Nachgeliefert wird auf gesonderte Bestellung und gegen Berechnung zum Tagespreis.

5.9 Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über; jedoch sind wir in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die von ihm verlangten Versicherungen abzuschließen. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern.

5.10 Schadensersatzansprüche gegen den Frachtführer sind vom Käufer geltend zu machen, außer der Transport erfolgt auf unsere Gefahr.

### 6. Bestellunterlagen für Lüftungskanäle und -formteile

6.1 Die im Rahmenvertrag zu bestimmten Projekten vereinbarten Liefermengen können vom Käufer durch eine Bestellung oder mehrere Teilbestellungen abgerufen werden; im Weiteren wird beides als Abruf bezeichnet. Die Liefermengen je Abruf müssen zuvor mit uns vereinbart werden. Die Abrufe sind so vorzunehmen, dass uns eine Lieferfrist von 10-15 Arbeitstagen verbleibt (Regelfall).

6.2 Als Unterlagen für die Abrufe werden die Stücklisten der Fa. Sachse Blechbearbeitung GmbH & Co. KG nach VOB DIN18379 vereinbart.

6.3 Für Stücklistenauszüge nach Zeichnungen oder nicht DIN-gerechten Abrufunterlagen wird ein Mehrpreis berechnet. Unpositionierte Zeichnungen können nicht bearbeitet werden.

6.4 Die Unterlagen zu jedem Abruf müssen folgende Angaben enthalten:  
- Angaben zu Material, Druckstufe und Dichtheitsklasse  
- Verwendungsart  
- Bestell Nr. des Käufers  
- Lieferanschrift  
- Liefertermin  
- Besetzung der Baustelle von .... bis ....  
- Baustellenleiter, Telefon-Nr., Vertrags-Nr. und lfd. Nr. des Abrufs

6.5 Bei einem Abruf ohne weitere Angaben gehen wir von verzinktem Stahlblech, Dichtheit gemäß DIN EN 1507 Dichtheitsklasse C und Druckstufe gemäß DIN 24190/91 Stufe 2|5 aus.

### 7. Umfang der Lieferpflicht

7.1 Der Umfang der Bestellung ergibt sich aus unserem schriftlichen Angebot und/oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ist die Bestellung mündlich aufgegeben worden, so ist unsere nachfolgend schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Evtl. zu einem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur "annähernd" gemeint, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

7.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Käufer zumutbar.

### 8. Lieferfrist

8.1 Bei Lüftungskanalbestellungen erfolgt die Auslieferung im Regelfall ca. 10-15 Arbeitstage nach Eingang technischer Unterlagen. Lieferfristen unter 10 Arbeitstagen sind mit uns in Textform zu vereinbaren.

8.2 Von uns bestätigte Liefertermine verstehen sich vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, z. B. Betriebsstörungen, Brand, Katastrophen u.ä.

8.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

8.4 Überschreitungen der Lieferzeit, die auf fehlende, unvollständige oder zu spät übermittelte Bestellunterlagen zurückzuführen sind, gehen nicht zu unseren Lasten.

8.5 Wird ein verbindlicher Liefertermin nicht eingehalten, so kann der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis setzen, dass er die Abnahme nach Fristablauf ablehnt. Nach Fristablauf kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.



## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 9. Haftung für Sachmängel

- 9.1 Die Qualität der Erzeugnisse regelt sich nach den entsprechenden Normen; Zusatzforderungen sind im Detail mit uns zu vereinbaren.
- 9.2 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens unseres Werkes (Gefahrenübergang). Mängel sind uns schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich angezeigt werden.
- 9.3 Die Haftung für Sachmängel beginnt mit dem Tag des Gefahrenüberganges auf den Käufer und beträgt, sofern nicht der Käufer Verbraucher ist, 24 Monate entsprechend VOB, bzw. 12 Monate für Geräte. Sofern das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt (§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) und diese nicht durch die VOB modifiziert werden können, gelten diese. Grundsätzlich liefern wir keine digitalen Produkte und auch keine Produkte, in die digitale Produkte integriert sind. Falls wir wider Erwarten doch ausnahmsweise digitale Produkte liefern sollten, erfüllen wir die Pflicht zu Updates im gesetzlichen Umfang.
- 9.4 Unsere Haftung beschränkt sich auf für den Käufer kostenlose Reparatur (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Wird die Ware an einen anderen als unseren Lieferort verbracht, so sind etwa erhöhte Kosten einer Nacherfüllung vom Käufer zu tragen.
- 9.5 Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer eine angemessene Frist zu setzen. Wird der Mangel innerhalb der Nachfrist von uns nicht beseitigt, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 9.6 Natürlicher Verschleiß ist stets von jeglicher Sachmängelhaftung ausgenommen.
- 9.7 Unsere Sachmängelhaftung erlischt, falls der Käufer selbst ohne unsere Genehmigung während der Zeit der Sachmängelhaftung Reparaturen ausführt oder von Dritten ausführen lässt.
- 9.8 Erweist sich die Beanstandung als unberechtigt, so trägt der Käufer die durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten incl. Mehrwertsteuer.
- 9.9 Die Geltendmachung von Sachmängelhaftungs- und sonstigen Ansprüchen ist ohne Einfluss auf die Zahlungspflichten und -fristen. Erfüllt der Käufer seine Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen unsere vorstehend genannten Pflichten bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten.
- 9.10 Ansprüche gem. §§ 445a, 478 BGB (Verbraucherregress) anerkennen wir nur im Falle des Vorliegens aller rechtlichen Voraussetzungen.

### 10. Mängelrüge

- 10.1 Erkennbare oder versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt der Ware oder Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Enthält die Sendung herstellungsbedingte Ausschussteile, so ist dies kein Grund zur Beanstandung oder Rücklieferung der Gesamtsendung, soweit es nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 10.2 Mängel können uns nur entgegengehalten werden, wenn wir Gelegenheit bekommen, uns von diesen zu überzeugen. Dazu ist uns die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.

### 11. Haftung für Schadenersatz und Aufwendungsersatz

- 11.1 Unsere Haftung für Schadenersatz oder Aufwendungsersatz beschränkt sich, soweit nicht aufgrund der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie auf eine Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, z. B. bei erheblichem Verzug, bei nicht nur unerheblicher Verletzung von Mitwirkungs-, Informations- oder Geheimhaltungspflichten oder bei nicht nur unerheblicher Verletzung von sonstigen Pflichten, mit denen der Vertrag steht oder fällt.
- 11.2 In Fällen einer Beschaffenheitsgarantie haften wir nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
- 11.3 Soweit uns kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und wir keine vertragswesentlichen Pflichten verletzen, kann eine Verzugsentschädigung nur bis zur Höhe von 1 v.H. für jede volle Woche der Verspätung, im Ganzen aber höchstens 5 v.H. des Netto-Rechnungswertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung gefordert werden, der infolge Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 11.4 Bei Nichterfüllung oder Unvermögen gilt sinngemäß das Gleiche mit der Maßgabe, dass Schadenersatz nur in Höhe von 10 v.H. des Netto-Rechnungswertes des betreffenden Einzelauftrages oder des entsprechenden Teiles des Auftrages gefordert werden kann.

### 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Kontokorrent-/Saldenvorbehalt  
Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

### 12.2 Ermächtigung zur Weiterveräußerung

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Käufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Bei erheblicher Überschreitung des Zahlungszieles können wir die Weiterveräußerung von gelieferter Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Käufers verlangen.

### 12.3 Vorausabtretung

Veräußert der Käufer die Ware weiter, so tritt er uns bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Ware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Ware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt uns der Käufer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

### 12.4 Offenlegung der Kundendaten

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat uns der Käufer die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen dessen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandeln.

### 12.5 Einziehungsbefugnis und ihr Widerruf

Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechsel- oder Scheckprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nahelegen, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist diese offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

### 12.6 Verarbeitung und Umbildung sowie Vermischung

Dem Käufer ist die Umbildung, Verarbeitung und Vermischung der Ware mit anderen Gegenständen gestattet. Umbildung, Verarbeitung und Vermischung erfolgen dann für uns. Der Käufer verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

### 12.7 Eigentum an verarbeiteten, verbundenen oder umgebildeten Waren

Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind wir uns mit dem Käufer einig, dass der Käufer uns Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zu den übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung gewährt.

### 12.8 Veräußerung der verbundenen, umgebildeten oder verarbeiteten Ware

Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt uns der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Ziff. 12.5 entsprechend.

### 12.9 Verbindung der Ware mit einem Grundstück oder Bauwerk

Wird die Ware vom Käufer mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Käufer, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Ware zu den übrigen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

### 12.10 Pfändungen und Verfügungen über die Ware

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

### 12.11 Rücknahme der Ware

Bei schuldhaftem Verstoß des Käufers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur



## Verkaufs- und Lieferbedingungen

Rücknahme berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Ware zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

### 12.12 Freigabe von Sicherheiten

Wenn der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 v.H. übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

### 13. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

13.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Karben, Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, auch mit ausländischen Abnehmern, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch im Verhältnis zu ausländischen Partnern, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf).

### 14. **Versicherung**

Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden zu versichern.

### 15. **Schlussbestimmungen**

15.1 Ergänzungen sowie Änderungen dieser Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

15.2 Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.